

# Jugendordnung des SV Krofdorf-Gleiberg 1902 e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Die Jugendlichen des SV Krofdorf-Gleiberg bilden den Jugendbereich. Jugendliche sind Personen die einer Schüler, Jugend oder Juniorenklasse angehören.
- 1.2 In der Jugendordnung sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

## § 2 Grundsätze

- 2.1 Die Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SV Krofdorf-Gleiberg und ihrer Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet außerdem über die ihr zufließenden Mittel.
- 2.2 Die Schützenjugend muss, für die Teilnahme an Freizeitaktionen, Arbeitsstunden ableisten. Die Anzahl der, pro Freizeitaktion, zu leistenden Arbeitsstunden wird vom Jugendvorstand festgelegt. Wer die für eine Freizeitaktion festgelegte Anzahl von Stunden nicht abgeleistet hat, darf an dieser nicht teilnehmen. Jugendliche in einer Schülerklasse bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 2.3 Die Schützenjugend folgt dem Grundsatz des Sports.

## § 3 Jugendversammlung

- 3.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.
  - Die ordentliche Jugendversammlung findet 2 mal pro Jahr statt.
  - Eine außerordentliche Jugendversammlung findet nach Bedarf statt. Entweder auf Antrag von mindestens 5 Jugendlichen oder aufgrund eines, mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes. Die Versammlungen müssen mindestens eine Woche vorher im Schützenhaus ausgehangen und im Internet bekannt gegeben werden.
- 3.2 Die Jugendversammlung setzt sich aus dem Jugendvorstand und den jugendlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

## § 4 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a. Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit.
- b. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
- c. Erläuterung neuer Regelungen.

- d. Verteilung anliegender Arbeiten.
- e. Änderung der Jugendordnung.
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **§ 5 Jugendvorstand**

5.1 Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendleiter
- Jugendsprecher und Vertreter
- Jugendprotokollant

5.2 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SV Krofdorf-Gleiberg.

5.3 Der Jugendsprecher als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Schützenjugend des SV Krofdorf-Gleiberg nach innen und außen.

5.4 Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Mindestens aber zweimal im Jahr.

5.5 Die Kasse der Jugend wird einmal im Jahr vor der ersten ordentlichen Jugendversammlung, durch den Jugendsprecher, dessen Vertreter, dem Jugendkassenprüfer und dem Jugendleiter, geprüft.

## **§ 6 Wahlen**

6.1 Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme.

6.2 Stimmübertragungen auf ein andere Mitglieder sind nicht möglich.

6.3 Der Jugendsprecher, sein Vertreter, sowie der Jugendprotokollant werden von den Jugendlichen der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendsprecher und sein Vertreter sowie der Protokollant werden auf zwei Jahre gewählt.

6.4 Außerdem wird ein Jugendkassenprüfer für ein Jahr gewählt. Er darf nicht zwei Jahre in Folge gewählt werden oder dem Jugendvorstand angehören.

6.5 Gewählt werden darf jeder aktive Jugendliche des SV Krofdorf-Gleiberg, der seit mindestens einem halben Jahr dem Verein angehört und mindestens 4 mal im Monat anwesend ist. Der Jugendsprecher und sein Vertreter, sowie der Protokollant müssen mindestens im 14. , der Jugendkassenprüfer mindestens im 12. Lebensjahr, jedoch nicht älter als 20 Jahre sein.

6.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Eine Änderung zur Jugendordnung des SV Krofdorf-Gleiberg können nur von der ordentlichen oder außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Änderungen benötigen eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.